

I. Anmeldung

TOP: 1.0

Werkausschuss NürnbergStift

Sitzungsdatum 09.06.2016

öffentlich

Betreff:

Pflegestärkungsgesetz II - Stand der Umsetzung

Anlagen:

1.1. Sachverhalt

1.2. Ausführlicher Sachstand PSG II

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
WerkA NüSt	26.11.2015	☒	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐

Sachverhalt (kurz):

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) ist eine der grundlegendsten Reformen im SGB XI seit Einführung der Pflegeversicherung. Es werden wesentliche Elemente des Gesetzes dargestellt. Das NürnbergStift berichtet über den aktuellen Stand der Umsetzung in den Themenkomplexen Verwaltung/Vertragsrecht/Pflegesatzverhandlungen, Rechnungswesen, Auswirkungen auf die Bewohnenden sowie die derzeitige Angebotsstruktur, Qualifikation der Mitarbeitenden und abschließend über die Qualitätsmessung und -darstellung.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

entfällt, da Bericht

1. Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- ☒ Nein (→ weiter bei 2.)

- ☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten

€ **Folgekosten**

€ pro Jahr

☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€ davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€ davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- ☒ Nein (→ weiter bei 3.)

- ☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- ☐ Ja
☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- ☒ Nein
☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- ☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
☐
☐
☐

II. Herrn OBM

III. NüSt

Nürnberg, 13.05.2016
Prölß

(5500)

Pflegestärkungsgesetz II Neuregelung und Umsetzung im NürnbergStift

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird der zweite Teil einer umfassenden Pflegereform vorgelegt, die mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I; vergl. Werkausschuss vom 24.07.2014) im Jahr 2014 eingeleitet wurde. Kernelement des PSG II ist der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff mit der Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade. Beim PSG II handelt es sich um die grundlegendste Reform im SGB XI seit Einführung der Pflegeversicherung. Über die grundsätzlichen Inhalte wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 26.11.2015 berichtet. Hier sollen nochmals die grundlegenden Inhalte aufgegriffen und nunmehr der Stand der Umsetzung im NürnbergStift dargestellt werden.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des PSG II

- Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden Personen mit kognitiven Einschränkungen in die Pflegeversicherung einbezogen
- Die jetzt drei Pflegestufen werden in fünf Pflegegrade übergeleitet - keiner der Bewohner zum Stichtag 31.12.2016 wird schlechter gestellt, manche besser
- Ein einheitlicher Eigenanteil bleibt über alle Pflegegrade von Anfang an bestehen
- Die Überleitung erfolgt automatisch, d.h. es ist keine Veranlassungen durch Pflegebedürftige mehr erforderlich
- Die Vergütungen für die Leistungserbringer sollen budgetneutral übergeleitet werden
- Die Auswirkungen der Nachfrage nach stationären Pflegeheimplätzen im Jahr 2017 ist aktuell nicht abschätzbar
- Die Umsetzung erfolgt im NürnbergStift planmäßig

3. Stand der Umsetzung im NürnbergStift

3.1 Projektorganisation

Im NüSt wurde zur Umsetzung des PSG II ein Projektmanagement unter Leitung von NüSt/1 aufgebaut, in dem auch zeitliche Abläufe fixiert wurden.

3.2 Umsetzung im Bereich Verwaltung/Vertragsrecht/Rechnungswesen

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Überleitung der bisherigen Pflegestufen in Pflegegrade und die Überleitung in das entsprechende Vergütungssystem zum 01.01.2017. Bei der Umrechnung der Pflegestufen in Pflegegrade kommt dem Vorliegen einer „Eingeschränkten Alltagskompetenz EAK“ große Bedeutung zu. Finanzielle Basis der Umrechnung sind die Pflegesätze nach „Altsystem“, die bis zum 31.12.2016 gelten.

Die von NürnbergStift vereinbarten Pflegesätze gelten aktuell bis zum 30.06.2016 und sind ab dem 01.07.2016 neu zu verhandeln. Diese Verhandlungen wären natürlich unabhängig vom PSG II notwendig.

3.3 Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner/ Auswirkungen auf die Angebotsstruktur

Stationärer Bereich

Die Auswirkungen sind für die Menschen, die schon in den Einrichtungen leben, relativ gering. Durch die neuen Leistungen in den zukünftigen Pflegegraden ergeben sich zwar gewisse finanzielle Verschiebungen, aber aufgrund des verankerten Bestandschutzes, wird niemand finanziell stärker belastet. In den höheren Pflegegraden ergibt sich sogar eine finanzielle Entlastung, da dann der zu leistende Eigenanteil niedriger als die jetzige Zuzahlung ist.

Rüstigenbereich

Die Auswirkungen auf Bewohnerinnen und Bewohner im Rüstigenbereich stellen sich wesentlich komplexer dar.

Wesentliche Frage ist, inwieweit diese Senioren in Zukunft in eine Einstufung in den Pflegegrad I erhalten und damit Pflegebedürftige werden.

Die Bereiche, die derzeit über einen Vertrag nach SGB XII verfügen, können grundsätzlich

- in Wohnbereiche mit einem Mietvertrag oder
- in Pflegebereiche (SGB XI) übergeführt oder
- im Rüstigenverhältnis (SGB XII) verbleiben.

Wesentliche Fragen sind dabei auch die Anpassung der Bereiche an die AVPflewoqG sowie Abklärungen mit Sozialhilfeträgern, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Hinsichtlich der Anpassung an die baulichen Vorgaben konnte mittlerweile mit der FQA ein konstruktives Ergebnis erzielt werden. Grundsätzlich fallen zwar die Rüstigenbereiche unter die Vorschrift der AVPflewoqG. Es können aber aufgrund der noch zu entscheidenden grundsätzlichen Ausrichtung der Einrichtungen des NürnbergStift Anpassungsfristen vereinbart werden. D.h. unter diesen Aspekten sind die Rüstigenbereiche vorerst uneingeschränkt weiter betreibbar. Ein anderer wesentlicher Aspekt ist die Frage, ob die Bewohnerinnen und Bewohner jeweils eine Finanzierung über die Sozialhilfe erhalten oder sog. „Selbstzahler“ sind.

Derzeit zeichnet sich für die Bereiche im August-Meier-Heim und in der Senioren-Wohnanlage Platnersberg ein Verbleib in der Versorgungsstruktur der Rüstigenbereiche ab.

Komplexer stellt sich die Situation in der Senioren-Wohnanlage St. Johannis dar, da es sich um einen relativ großen Bereich handelt, der auf verschiedene Gebäude mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen verteilt ist.

Ambulanter Bereich

Der ambulante Bereich ist von den Veränderungen im PSG II weniger betroffen. Hier war das PSG I mit seinen Veränderungen von größerem Einfluss.

3.4 Maßnahmen im Bereich Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Zusammenhang wurde ein umfangreicher Schulungs- und Qualifizierungskatalog entwickelt.

Dabei geht es zu einem um allgemeine Informationen zum PSG II und dessen Auswirkungen. Zum anderen müssen gerade die Leitungs- und Fachkräfte aus dem pflegerischen Bereich umfassend zum neuen Begutachtungssystem geschult werden. Diese Personengruppe ist die Schlüsselstelle bezüglich adäquater Einstufungen der Bewohnerinnen und Bewohner; nur wenn dies sachgerecht ist, wird der notwendige Pflegegrad und damit die daraus abgeleitete Personalausstattung stimmen.

3.5 Maßnahmen im Bereich Qualitätsmessung und –darstellung

In diesem Bereich liegen derzeit die wesentlichen Arbeiten auf der Einführung der DV-gestützten Dokumentation und der entbürokratisierten Dokumentation (SIS), wobei dies auch für die Einführung der Pflegegrade und des neuen Begutachtungssystems von Bedeutung ist.

4. Ausblick

Die Umsetzung des PSG II stellt große Herausforderungen an die Träger von Pflegeeinrichtungen. Dies gilt natürlich auch für das NürnbergStift. Wenngleich die ersten Schritte gut bewältigt wurden, sind die Aufgabenstellungen für alle Beteiligten sehr anspruchsvoll – zumal die parallele Einführung der EDV und die Umstellung auf das System SIS ebenfalls massiv Ressourcen erfordern.

Mittlerweile liegt auch der erste Entwurf zum Pflegestärkungsgesetz III vor. Dieser bezieht sich auf die einheitliche Anwendung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes im gesamten Leistungsrecht und natürlich auf die Rolle der Kommune im Beratungsbereich.

Über die weitere Umsetzung wird kontinuierlich im Werkausschuss berichtet.

Pflegestärkungsgesetz II Neuregelung und Umsetzung im NürnbergStift

1. Ausgangslage

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird der zweite Teil einer umfassenden Pflegereform vorgelegt, die mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I; vergl. Werkausschuss vom 24.07.2014) im Jahr 2014 eingeleitet wurde. Kernelement des PSG II ist der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff mit der Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade. Beim PSG II handelt es sich um die grundlegendste Reform im SGB XI seit Einführung der Pflegeversicherung. Über die grundsätzlichen Inhalte wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 26.11.2015 berichtet. Hier sollen nochmals die grundlegenden Inhalte aufgegriffen und nunmehr der Stand der Umsetzung im NürnbergStift dargestellt werden.

2. Zusammenfassung

- Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden Personen mit kognitiven Einschränkungen in die Pflegeversicherung einbezogen
- Die jetzt drei Pflegestufen werden in fünf Pflegegrade übergeleitet - keiner der Bewohner zum Stichtag 31.12.2016 wird schlechter gestellt, manche besser
- Ein einheitlicher Eigenanteil bleibt über alle Pflegegrade von Anfang an bestehen
- Die Überleitung erfolgt automatisch, d.h. es ist keine Veranlassungen durch Pflegebedürftige mehr erforderlich
- Die Vergütungen für die Leistungserbringer sollen budgetneutral übergeleitet werden
- Die Auswirkungen der Nachfrage nach stationären Pflegeheimplätzen im Jahr 2017 ist aktuell nicht abschätzbar
- Die Umsetzung erfolgt im NürnbergStift planmäßig

3. Wesentliche Inhalte des PSG II

3.1 Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsassessment (NBA)

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird völlig neu definiert. Damit soll die bisherige Benachteiligung von Personen mit kognitiven Einschränkungen beseitigt werden. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den nachfolgenden sechs Bereichen (Modulen):

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (z. B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
- Selbstversorgung (hierunter wurde bisher die „Grundpflege“ verstanden)
- Bewältigung und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Das Neue Begutachtungsassessment (NBA) ermittelt über ein – kompliziertes - Punktesystem mit vorgegebenen Gewichtungen die Schwere der Beeinträchtigung der Selbständigkeit in den vorgenannten Bereichen.

3.2 Pflegegrade statt Pflegestufen

Die bisherigen drei Pflegestufen und der Härtefall werden durch insgesamt fünf Pflegegrade abgelöst. Als pflegebedürftig gelten zukünftig alle Versicherten mit einem Pflegegrad zwischen 1 und 5. Der neue Pflegebedürftigkeitsgrad 1 senkt die Zugangsschwelle zu bestimmten Leistungen der Pflegeversicherung ab und erweitert damit den Kreis der Anspruchsberechtigten. Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz dürften regelmäßig zumindest in den Pflegegrad 2 einzustufen sein. Dies kommt Menschen mit Demenz zugute.

Bereits eingestufte Pflegebedürftige sollen ohne neue Antragstellung und Begutachtung zum 01.01.2017 in die folgenden, neuen Pflegegrade übergeleitet werden:

Pflegestufen	Stufe 0 + EAK	Stufe 1	Stufe 1 + EAK	Stufe 2	Stufe 2 + EAK	Stufe 3	Stufe 3 + EAK	Härtefall
Pflegegrade	PG 2		PG 3		PG 4		PG 5	

3.3 Leistungen der Pflegekasse

Dem Pflegegrad 1 dürfte ein Großteil der Antragsteller zugeordnet werden, der bislang von der Pflegekasse eine vollständige Ablehnung erhalten hat.

Bei dem Pflegegrad 1 sind folgende **Leistungen** geplant:

- Pflegeberatung
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit
- Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Zudem gewährt die Pflegeversicherung den Entlastungsbetrag von dann 125 €. Falls ein Pflegebedürftiger mit dem Pflegegrad 1 in einer stationären Einrichtung lebt, wird zukünftig ein Zuschuss von 125 € geleistet.

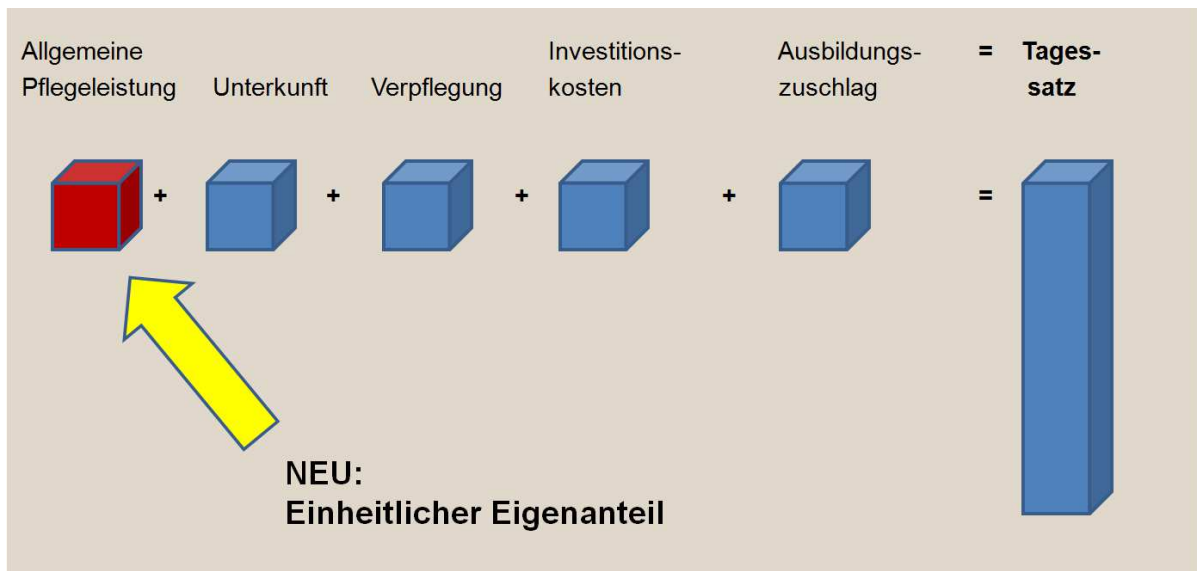
Die Leistungen im stationären Bereich für die weiteren Pflegegrade betragen bei Vorliegen von

- Pflegegrad 2 770 €
- Pflegegrad 3 1.262 €
- Pflegegrad 4 1.775 €
- Pflegegrad 5 2.005 €

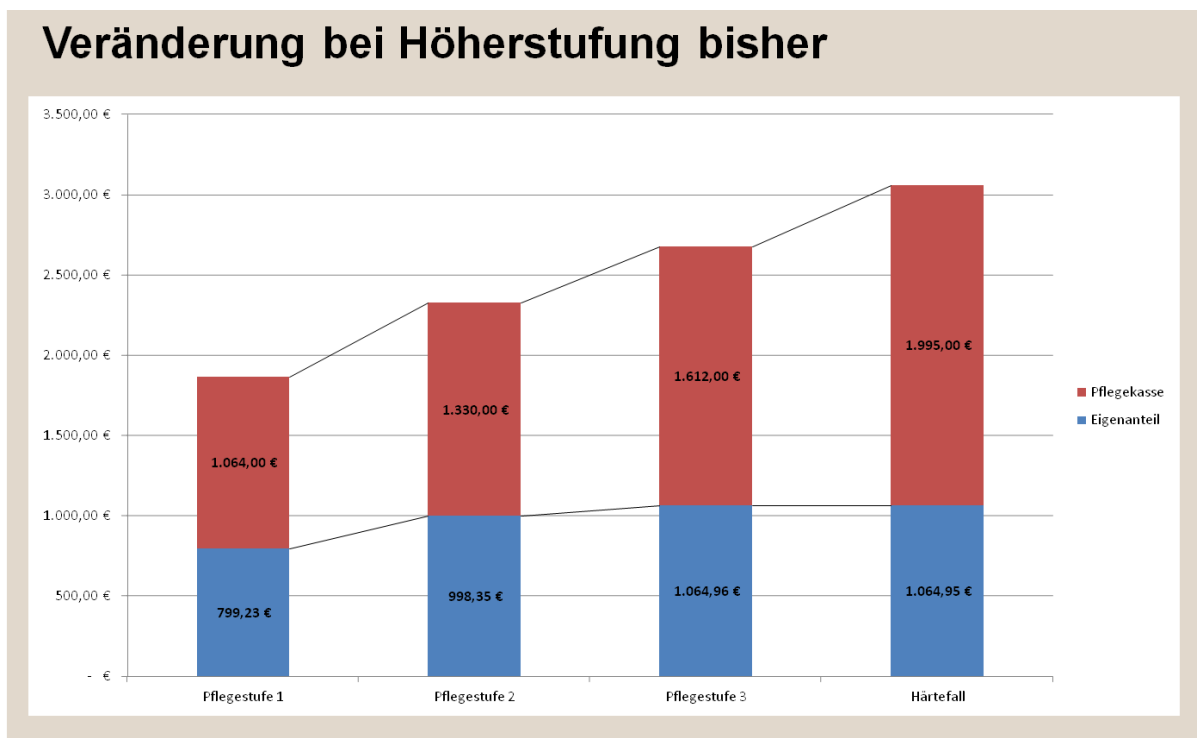
Geplant ist, dass Pflegebedürftige, die - entgegen der notwendigen Erfordernis aus Sicht der Pflegekasse - eine stationäre Pflege wählen, nur 80% des stationären Betrages erhalten.

3.4. Einheitlicher Eigenanteil

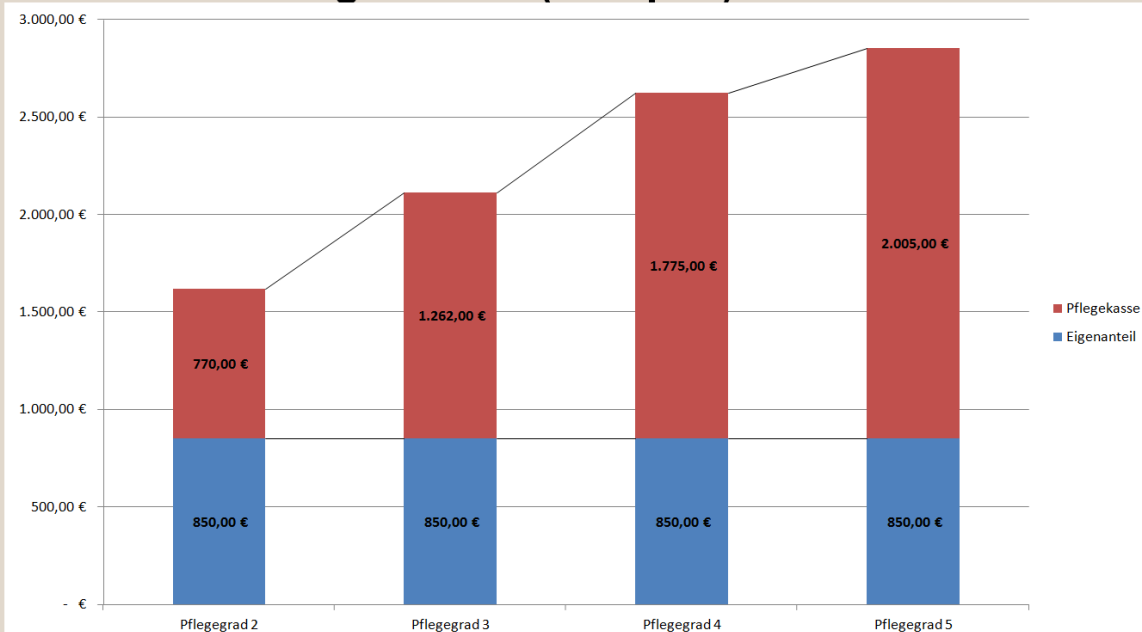
Zukünftig wird es einen **einheitlichen Eigenanteil** der Pflegebedürftigen über alle Pflegestufen hinweg geben, mit dem Ziel einer gleichen Zuzahlungshöhe des Eigenanteils aller Bewohner in der stationären Einrichtung, d.h. dass in niedrigen Pflegegraden eine genauso hohe Zuzahlung zu leisten ist, wie in den hohen Pflegegraden. Dies hat den Vorteil, dass bei einer Höherstufung der Eigenanteil nicht steigt, bedeutet aber andererseits, dass die Versorgung in den niedrigen Pflegegraden teurer wird. Dies dürfte in Zukunft eine Hürde für den Einzug in eine stationäre Einrichtung bei niedrigem Pflegegrad bedeuten.



Im den folgenden beiden Grafiken sehen Sie die Unterschiede der aktuellen, bisherigen Praxis bei einer Höherstufung im Vergleich zu einer Höherstufung im neuen PSG II:



Veränderung bei Höherstufung – NEU: Einheitlicher Eigenanteil (Beispiel)



Die bisherigen zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 87b SGB XI werden im Grundsatz in der bisherigen Form fortgeführt.

In der Kurzzeitpflege wird der Anspruchszeitraum generell auf 8 Wochen ausgedehnt. Der Leistungsbetrag soll allerdings unverändert bei 1.612 € bleiben. Wie schon nach dem PSG I können nicht in Anspruch genommene Leistungsansprüche aus der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden (also maximal 3.224 €)

Für die Einrichtungen von großer Bedeutung im Jahr 2016 ist der Abschluss neuer Pflegevergütungen und die Überleitung in neue Pflegesätze. Auf dieser Basis sind auch die neuen Personalschlüssel zu ermitteln. Von den stationären Pflegeeinrichtungen sollen für den Tag des Überganges neue Pflegesätze für die 5 Pflegegrade verhandelt werden und die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile ermittelt werden. Die Pflegesatzkommission kann ein vereinfachtes Verfahren unter Einbezug einer alternativen Überleitung der Pflegesätze bestimmen. Ist bis zu drei Monaten vor dem Tag der Umstellung (also bis 01.09.2016) keine neue Vereinbarung geschlossen, werden die vereinbarten Pflegesätze durch übergeleitete Pflegesätze abgelöst, die nach einem gesetzlich vorgegebenen Berechnungsverfahren zu ermitteln und den Kostenträgern mitzuteilen sind. Die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI müssen infolge neu verhandelt werden. Hier kommen auf die Einrichtungen hohe Anforderungen zu.

3.5 Qualitätssicherung, -messung und –darstellung

Auch in diesem Segment stehen grundsätzliche Veränderungen an.

Zu den Vorgaben bezüglich der Qualitätssicherung gehören in Zukunft auch die **Qualitätsmessung und die –darstellung**. Die Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI werden überarbeitet (Zeitpunkt 30.06.2017) und die Anforderungen an die Pflegedokumentation geregelt. Für die stationäre Pflege ist in den Grundsätzen und Maßstäben ein indikatorengestütztes Verfahren zur vergleichenden Messung und Darstellung der Ergebnisqualität zu beschreiben. Grundlage ist eine strukturierte interne Datenerhebung, eine Qualitätsberichterstattung und eine externe Qualitätsprüfung. Für die ambulante Pflege sollen Instrumente zur Prüfung der Qualität und für die Qualitätsberichterstattung, sowie Module für die Befragung

der Pflegebedürftigen als ergänzende Informationsquelle für die Bewertung von Lebensqualität entwickelt werden.

Die Schiedsstelle Qualitätssicherung wird in einen 10-köpfigen Qualitätsausschuss umgewandelt. Dieser soll über die Qualität der Beratung, die Qualitätsmaßstäbe, die Expertenstandards sowie die Qualitätsdarstellung entscheiden. Dies greift im stationären Bereich 2018, im ambulanten Bereich erst 2019.

4. Stand der Umsetzung im NürnbergStift

4.1 Projektorganisation

Im NüSt wurde zur Umsetzung des PSG II ein Projektmanagement unter Leitung von NüSt/1 aufgebaut, in dem auch zeitliche Abläufe fixiert wurden.

Zu den Themenbereichen gehören

- Umsetzung im Bereich Verwaltung/Recht/Vertragswesen – stationär
- Umsetzung im Bereich Finanzen/Rechnungswesen
- Anpassungen im Bereich IT
Einbindung der neuen PC-Programmstruktur
- Prüfen der Auswirkungen auf die Aufbauorganisation und Anpassung speziell der Rüstigenbereiche
Einbindung der Erfordernisse zur Umsetzung des PflwoqG
- Entwicklung eines Qualifizierungskonzeptes
- Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben im Bereich Qualitätsmanagement

4.2 Umsetzung im Bereich Verwaltung/Vertragsrecht/Rechnungswesen

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Überleitung der bisherigen Pflegestufen in Pflegegrade und die Überleitung in das entsprechende Vergütungssystem zum 01.01.2017.

Die differenzierte Vorgehensweise ist Länderrecht. In der 62. Sitzung der Landespflegesatzkommission wurde am 21.04.2016 ein einstimmiger Beschluss zu einer Vergütungsvereinbarung zur Umsetzung des PSG II in Bayern gefasst sowie sog. PSG II-Zuschläge beschlossen.

Erst seit diesem Zeitpunkt ist die genaue, recht komplexe Vorgehensweise für die Einrichtungen klar.

Für die Überleitung der Pflegesätze zum 01.01.2017 wird anhand des tatsächlichen Budgets, das sich zu einem Stichtag aufgrund der Bewohnerinnen und Bewohner mit den jeweiligen Pflegestufen ergibt, ein Budget berechnet (Summe 1). Dann werden die zu diesem Stichtag vorhandenen Pflegestufen in Pflegegrade anhand der vorgegebenen Systematik übergeführt und mit den neuen finanziellen Leistungen für die Pflegegrade verknüpft. Zu diesem Budget kommt noch ein „Risikozuschlag“ zwischen 1,25 und 3,7% - je nach prozentualem Anteil der vorhandenen Bewohner mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz (ergibt dann eine Summe 2). Die Differenz von Summe 1 minus Summe 2 geteilt durch die vorhandenen Bewohner (Fälle) ergibt den Eigenanteil, der in Zukunft für eine Einrichtung über alle Pflegegrade hinweg zu erheben ist. Anschließend wird in einem weiteren Umrechnungsverfahren die Personalkapazität festgelegt.

Bei der Umrechnung der Pflegestufen in Pflegegrade kommt dem Vorliegen einer „Eingeschränkten Alltagskompetenz EAK“ große Bedeutung zu. Deshalb wurden in einem ersten Schritt die Einstufung sämtlicher Bewohnerinnen und Bewohner nochmals unter pflegefachlichen Aspekten geprüft. Auch hier war besonders auf das Vorliegen der EAK zu achten, da bisher die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 87b, SGB XI, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der EAK für alle Bewohnerinnen und Bewohner gewährt wurde.

Finanzielle Basis der Umrechnung sind die Pflegesätze nach „Altsystem“, die bis zum 31.12.2016 gelten.

Die von NürnbergStift vereinbarten Pflegesätze gelten aktuell bis zum 30.06.2016 und sind ab dem 01.07.2016 neu zu verhandeln. Diese Verhandlungen wären natürlich unabhängig vom PSG II notwendig. Allerdings ist nunmehr innerhalb des Vertragszeitraums, der im Normalfall 1 Jahr umfasst, der Übergang ins neue System notwendig.

Von NürnbergStift wurden bezüglich der anstehenden Pflegesatzverhandlungen bisher folgende Schritte unternommen:

- Kalkulation der neuen Sätze (unterstellte Personalkostensteigerungen 3% sowie Personalschlüsselverbesserungen im Bereich der „Sonstigen Dienste“ in den Einrichtungen AHS, AHP und AHR)
- Unterrichtung der Bewohnervertretungen und Einholung der notwendigen Zustimmung
- Einreichung der Pflegesatzanträge bei den Pflegekassen und Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen im April 2016

Nach Abschluss der Pflegesätze kann dann die Umrechnung für den Zeitraum ab 01.01.2017 erfolgen.

NüSt-intern müssen Heimverträge und auch Abrechnungsabläufe angepasst werden. Hier ergibt sich eine wesentliche Schnittstelle zur Einführung der neuen Software, die ja sowohl für die Pflege- wie auch die Verwaltungsabläufe von Bedeutung ist. Hier sind enge Abstimmungen zwischen allen Teilbereichen notwendig. Desweiteren müssen Arbeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung (Kontenanpassungen etc.) umgesetzt werden.

4.3 Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner/ Auswirkungen auf die Angebotsstruktur

Stationärer Bereich

Die Auswirkungen sind für die Menschen, die schon in den Einrichtungen leben, relativ gering. Durch die neuen Leistungen in den zukünftigen Pflegegraden ergeben sich zwar gewisse finanzielle Verschiebungen, aber aufgrund des verankerten Bestandschutzes, wird niemand finanziell stärker belastet. In den höheren Pflegegraden ergibt sich sogar eine finanzielle Entlastung, da dann der zu leistende Eigenanteil niedriger als die jetzige Zuzahlung ist. Die Überleitungen von Pflegestufen in Pflegegrade erfolgen automatisch durch die Kassen – die Bewohnerinnen und Bewohner müssen sich dabei um nichts kümmern.

Rüstigenbereich

Die Auswirkungen auf Bewohnerinnen und Bewohner im Rüstigenbereich stellen sich wesentlich komplexer dar.

Wesentliche Frage ist, inwieweit diese Senioren in Zukunft in eine Einstufung in den Pflegegrad I erhalten und damit Pflegebedürftige werden. Derzeit ist noch nicht geklärt, ob gegebenenfalls Versorgungsverträge angepasst werden können und die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Umgebung verbleiben können oder aber in einen Pflegebereich umziehen müssen.

Die Bereiche, die derzeit über einen Vertrag nach SGB XII verfügen, können grundsätzlich

- in Wohnbereiche mit einem Mietvertrag oder
- in Pflegebereiche (SGB XI) übergeführt oder
- im Rüstigenverhältnis (SGB XII) verbleiben.

Die jeweiligen Varianten sind unter den Aspekten

- Gesetzliche Vorgaben
- Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner
- Finanzielle Auswirkungen
- Strategische Ausrichtung (Marktposition/Nachfrage) und
- Auswirkungen auf die Organisation (Personal etc.)

abgeprüft worden bzw. noch weiter abzu prüfen.

Wesentliche Fragen sind dabei auch die Anpassung der Bereiche an die AVPflewog sowie Abklärungen mit Sozialhilfeträgern, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Hinsichtlich der Anpassung an die baulichen Vorgaben konnte mittlerweile mit der FQA ein konstruktives Ergebnis erzielt werden. Grundsätzlich fallen zwar die Rüstigenbereiche unter die Vorschrift der AVPflewog. Es können aber aufgrund der noch zu entscheidenden grundsätzlichen Ausrichtung der Einrichtungen des NürnbergStift Anpassungsfristen vereinbart werden. D.h. bis zum Stichtag 01.09.2016 sind in den Bereichen einige bauliche Anpassungen vorzunehmen, für andere Anforderungen sind aufgrund konzeptioneller Umsetzungsmöglichkeiten, längere Anpassungsfristen über den genannten Zeitpunkt hinaus möglich. D.h. unter diesen Aspekten sind die Rüstigenbereiche vorerst uneingeschränkt weiter betreibbar. Ein anderer wesentlicher Aspekt ist die Frage, ob die Bewohnerinnen und Bewohner jeweils eine Finanzierung über die Sozialhilfe erhalten oder sog. „Selbstzahler“ sind.

Derzeit zeichnet sich für die Bereiche im August-Meier-Heim und in der Senioren-Wohnanlage Platnersberg ein Verbleib in der Versorgungsstruktur der Rüstigenbereiche ab.

Komplexer stellt sich die Situation in der Senioren-Wohnanlage St. Johannis dar, da es sich um einen relativ großen Bereich handelt, der auf verschiedene Gebäude mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen verteilt ist. Dies erfordert eventuell sogar ein differenziertes Vorgehen in den einzelnen Häusern. Hier sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

Ambulanter Bereich

Der ambulante Bereich ist von den Veränderungen im PSG II weniger betroffen. Hier war das PSG I mit seinen Veränderungen von größerem Einfluss. Grundsätzlich eröffnen sich für die ambulanten Bereiche durch die beiden Pflegestärkungsgesetze große Weiterentwicklungschancen.

Die durch das PSG II aktuell aufzugreifenden Handlungsbereiche beziehen sich auf die Aspekte

- Umsetzung/Einführung Neues Begutachtungsassessment (NBA)
- Umsetzung der Neuerungen im Bereich „Beratung“
- Umsetzung der Neuerungen im Bereich „Betreuung“.

Die Vorarbeiten dazu sind schon sehr weit fortgeschritten, so dass eine termin-gerechte Umsetzung erfolgt.

4.4 Maßnahmen im Bereich Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Zusammenhang wurde ein umfangreicher Schulungs- und Qualifizierungs-katalog entwickelt.

Dabei geht es zu einem um allgemeine Informationen zum PSG II und dessen Aus-wirkungen. Zum anderen müssen gerade die Leitungs- und Fachkräfte aus dem pfl-e-gerischen Bereich umfassend zum neuen Begutachtungssystem geschult werden. Diese Personengruppe ist die Schlüsselstelle bezüglich adäquater Einstufungen der Bewohnerinnen und Bewohner; nur wenn dies sachgerecht ist, wird der notwendige Pflegegrad und damit die daraus abgeleitete Personalausstattung stimmen.

Der Einstieg erfolgte im Mai mit zwei Informationsveranstaltungen durch den MDK. Ab September werden an insgesamt 11 Tagen die Pflegedienstleitungen, die Leitun-gen der Wohnbereiche und der Sozialen Betreuung sowie die Fachkräfte durch ex-terne Fachleute intensiv in der Umsetzung und Anwendung des NBA geschult.

Gekoppelt sind diese Angebote immer mit Schulungen zu der parallel stattfindenden Einführung der neuen EDV inklusive der Schulungen im Zusammenhang mit dem Umstieg auf SIS (Systematische Informationssammlung / entbürokratisierte Doku-mentation).

4.5 Maßnahmen im Bereich Qualitätsmessung und –darstellung

In diesem Bereich liegen derzeit die wesentlichen Arbeiten auf der Einführung der DV-gestützten Dokumentation und der entbürokratisierten Dokumentation (SIS), wobei dies auch für die Einführung der Pflegegrade und des neuen Begutachtungs-systems von Bedeutung ist. Das neue Verfahren der Qualitätsbeurteilung liegt noch nicht in seiner abschließenden Form vor.

Der Zeitplan für diesen Bereich stellt sich folgendermaßen dar:

31.03.2017: Vorlage der Instrumente für die Prüfung der Qualität der von den statio-nären Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und für die Qualitätsberichterstat-tung

31.06.2017: Instrumente für die Prüfung der Qualität der von den ambulanten Pflege-einrichtungen erbrachten Leistungen und für die Qualitätsberichterstattung

5. Ausblick

Die Umsetzung des PSG II stellt große Herausforderungen an die Träger von Pflege-einrichtungen. Dies gilt natürlich auch für das NürnbergStift. Wenngleich die ersten Schritte gut bewältigt wurden, sind die Aufgabenstellungen für alle Beteiligten sehr anspruchsvoll – zumal die parallele Einführung der EDV und die Umstellung auf das System SIS ebenfalls massiv Ressourcen erfordern.

Mittlerweile liegt auch der erste Entwurf zum Pflegestärkungsgesetz III vor. Dieser bezieht sich auf die einheitliche Anwendung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes im ge-samten Leistungsrecht und natürlich auf die Rolle der Kommune im Beratungsbe-reich.

Über die weitere Umsetzung wird kontinuierlich im Werkausschuss berichtet.